

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

STUTTGART, 2020-06-22

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 **2149-0**

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Dreßler - 280

E-Mail: sina.heider@elk-wue.de

AZ 25.0-10-V62/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Informationen über den weiteren Umgang mit den sogenannten Risikogruppen in der Landeskirche

Sehr geehrte Damen und Herren,

während des Lockdowns in der Corona-Pandemie haben wir weitreichende Schutzvorkehrungen für unsere Mitarbeitenden getroffen. Dies betraf vor allem die sogenannten Risikogruppen.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat zwischenzeitlich seine Informationen zu den Risikogruppen an die wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst. Danach kann der SARSCoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) lediglich als Orientierung dienen und nur einen Überblick zu größeren Erkrankungsgruppen bzw. Risikofaktoren geben. Das RKI führt hierzu aus: "Die Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z.B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten machen die Komplexität einer Risikoeinschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht (mehr) möglich. Vielmehr erfordert dies eine personenbezogene, individuelle Risikobewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung. "

Auf Grundlage dieser aktuellen Bewertungen des RKI gelten ab 29. Juni 2020 bis auf Weiteres folgende Regelungen:



I. Grundsatz und Risikogruppe A¹

Mitarbeitende sind im Dienst, müssen also grundsätzlich vor Ort in der Dienststelle tätig werden. Mitarbeitende, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dürfen nicht in der Dienststelle eingesetzt werden. Im Übrigen nehmen auch diese Mitarbeitenden Tätigkeiten in der Dienststelle (z.B. Teilnahme an Teambesprechungen) wahr.

Das erhöhte Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf ist durch den behandelnden Arzt (Hausarzt, Facharzt) oder einen Arbeitsmediziner (Betriebsarzt) zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist dem Dienstgeber vorzulegen (und datenschutzgerecht aufzubewahren).. Aus der ärztlichen Bescheinigung muss sich lediglich ergeben, dass für die Mitarbeitenden bei der Ausübung der konkreten Tätigkeit im Falle einer Infektion ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf besteht. Die Angabe einer konkreten Diagnose ist nicht erforderlich. Auf Verlangen des Dienstgebers ist der Betriebsarzt (BAD) aufzusuchen. Die Beauftragung des BAD erfolgt über das allgemeine Formular (https://www.service.elk-wue.de/uploads/tx_templavoila/Formular_untersuchungsauftrag.pdf). Wichtig ist hierbei, dass zuvor Gefährdungsbeurteilungen aufgrund der Corona-Pandemie erstellt, bzw. aktualisiert und auch ein Hygienekonzept erarbeitet worden ist.

Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für die Übernahme der Kosten gibt es keine gesetzliche Grundlage. Es steht daher jedem Arbeitgeber frei, die Kosten zu übernehmen. Für eine längere Entbindung von der Präsenz an der Dienststelle ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens für 3 Monate gilt, erforderlich. Bis zur Vorlage einer Bescheinigung sind Mitarbeitende zum Dienst an der Dienststelle verpflichtet. Die Regelungen zur Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit bleiben hiervon unberührt.

Mitarbeitende, die nicht in der Dienststelle eingesetzt werden können, kommen weiterhin ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (ggf. auch in der Dienststelle (abgetrennter Bereich)) nach.

II. Schwangere Mitarbeitende

Nach den Hinweisen der Fachgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien (Stand 23.04.2020) dürfen Schwangere weiterhin nicht im Unterricht und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen/Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben, werden wir Sie hierüber unverzüglich informieren. Im Übrigen ist eine Präsenz an der Dienststelle ohne Kontakt zu Kindern/Jugendlichen (Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen, Teilnahme an Teambesprechungen, Elternabende) möglich, es sei denn, der/dem Dienstvorgesetzten wird ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorgelegt, das dies ebenfalls ausschließt.

III. Weitere Hinweise und Mitarbeitende der Risikogruppe B²

¹ Personen, mit einer Vorerkrankung)

² Personen, die über 60 Jahre alt sind oder mit einer Person mit einer Vorerkrankung in einer häuslichen Gemeinschaft leben

Eine Entbindung von der Präsenzpflcht von Mitarbeitenden, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben, ist generell nicht mehr vorgesehen. Sowohl das Infektionsgeschehen, als auch die Einschätzung der medizinischen Experten haben sich seit Ende April 2020 so verändert, dass es nun grundsätzlich der privaten Lebensführung der Mitarbeitenden obliegt, ausreichend Schutz für besonders gefährdete Dritte zu gewährleisten.

Das bisherige Formblatt Risikogruppen ist **nicht** mehr zu verwenden. Den Dienststellen vorliegende ausgefüllte Formblätter sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vernichten.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Werner

Direktor